

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Dr. Augusten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Falsch deklarierte Filterstäube des Unternehmens MSE GmbH

Die **Kleine Anfrage 2755** vom 26. November 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Firma MSE GmbH betreibt ein Recyclingunternehmen zur Aufbereitung von Leichtmetallspänen. Im März 2009 hat die Firma MSE GmbH 88,22 Tonnen Magnesium- und Aluminiumfilterstaub in 426 Fässern an die Firma ETU GmbH in Sachsen zur Entsorgung geliefert. In Folge einer behördlichen Nachkontrolle wurde festgestellt, dass der gelieferte Abfall der Firma MSE GmbH nicht der Deklaration entsprochen hat. Die Firma ETU GmbH hat nach einer gescheiterten sachgerechten Entsorgung in ihrem Unternehmen eine Rückführung der Filterstäube an die Firma MSE GmbH gegen Rückzahlung des Entgelts angeordnet. Eine Rückführung lehnte die Firma MSE GmbH ab. Um eine schnellstmögliche Entsorgung der Abfälle zu bewirken, hat das Landratsamt Görlitz als zuständige Behörde die ETU GmbH zur unverzüglichen Beseitigung der Filterstäube verpflichtet und Ersatzvornahme angeordnet. Gegen diese Anordnung hat die Firma ETU GmbH Widerspruch eingelegt. Das Sächsische Obergericht hat den von der ETU GmbH beantragten Eilrechtsschutz gegen die vom Landratsamt Görlitz per Bescheid angedrohte Ersatzvornahme abgewiesen.

Durch das Landratsamt Görlitz wurde Ende August 2012 die Entsorgung der 426 Fässer im Wege einer Ersatzvornahme eingeleitet und dabei festgestellt, dass ein Großteil der Fässer vom Gelände der Firma ETU GmbH verschwunden ist. Nach aktuellen Angaben des Landratsamts Görlitz hat die Firma ETU GmbH Fässer verkauft und zum größten Teil ins Ausland verbracht. 116 der insgesamt 426 Fässer lagern noch in einem Gefahrenstofflager in Nordrhein-Westfalen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurden welche Genehmigungen für die oben genannte Lieferung der Firma MSE GmbH erteilt?
2. Welcher Positivkatalog wurde wann genehmigt?
3. Gab es Modifizierungen der ursprünglichen Genehmigung? Wenn ja, wann und warum?
4. Wurden Ordnungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden erteilt? Wenn ja, wann und warum?
5. Wurden von Seiten der zuständigen Behörden Strafanträge gegen die Firma MSE GmbH erteilt? Wenn ja, wann und warum?
6. Gab es Beschwerdeeingänge aus der Bevölkerung bei Behörden wegen des Anlagenbetriebs der Firma MSE GmbH? Wenn ja, von wem und mit welchen Gründen?
7. Welche gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wurden von der Firma MSE GmbH seit 2009 nach Sachsen geliefert (bitte monatliche Aufschlüsselung in Tonnen, vorgesehene Behandlung, Empfänger der Abfälle nach Namen, Ort und Kreis)?

8. Wie erfolgt die Kontrolle der Deklaration der von der Firma MSE GmbH verbrachten Abfälle und gab es außer der nachgewiesenen Falschdeklaration bei der Lieferung zur Firma ETU GmbH weitere Auffälligkeiten? Wenn ja, welche?
9. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Aussage des Umweltamts Görlitz, dass für die Lieferung zur Firma ETU GmbH keine Genehmigung des Kyffhäuserkreises vorlag?
10. Wie steht die Landesregierung zur Forderung aus Sachsen, dass die Firma MSE GmbH die Abfälle hätte zurücknehmen müssen?
11. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Vorfall?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Januar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (seit dem 1. Juni 2012 Kreislaufwirtschaftsgesetz) sowie der Nachweisverordnung ist vor der Entsorgung gefährlicher Abfälle durch den Abfallerzeuger ein Entsorgungsnachweis zu führen, der aus der Verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers, der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers und der Bestätigung durch die für den Abfallentsorger zuständigen Behörde besteht. Ist der Abfallentsorger ein Entsorgungsfachbetrieb oder Inhaber einer Freistellung, entfällt die Bestätigungspflicht durch die Behörde. Der bestätigte Entsorgungsnachweis ist gemäß Nachweisverordnung durch den Abfallerzeuger vor Beginn der Entsorgung der für ihn zuständigen Behörde vorzulegen.

Das Landratsamt Görlitz bestätigte als zuständige Behörde für den Abfallentsorger am 26. Februar 2009 den Entsorgungsnachweis der Firma MSE GmbH über die Entsorgung des Abfalls mit dem Abfallschlüssel 101009* (Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält) bei der Firma ETU GmbH mit dem Entsorgungsverfahren R 10 (Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie).

Zu 2.:

Ein Entsorgungsnachweis bezieht sich nur auf einen konkreten Abfall. Welche Abfallarten die Firma ETU GmbH als Abfallentsorger annehmen darf, ist Bestandteil der Genehmigung der Entsorgungsanlage, die der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde in Sachsen vorliegt.

Zu 3. und 4.:

Der bestätigte Entsorgungsnachweis wurde entgegen den Bestimmungen der Nachweisverordnung durch die Firma MSE GmbH dem für den Vollzug der Nachweisverordnung zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) nicht vor Beginn der Entsorgung vorgelegt, sondern erst am 4. März 2009 (die Entsorgung von 88,22 Tonnen Abfall erfolgte bereits am 3. und 4. März 2009). Das TLVwA stellte nach Eingang und Prüfung des Entsorgungsnachweises fest, dass eine fehlerhafte Abfallbezeichnung der Abfälle vorlag und das vorgesehene Entsorgungsverfahren nicht plausibel erschien. Die Firma MSE GmbH wurde aufgefordert, den Entsorgungsnachweis zu ändern und diesen Nachweis nicht zu nutzen. Da auf die Forderung zur Änderung des Entsorgungsnachweises nicht eingegangen wurde, erging am 8. Juli 2009 eine kostenpflichtige Anordnung zur endgültigen Nutzungsuntersagung des betreffenden Entsorgungsnachweises. Ab dem 5. März 2009 sind keine weiteren Abfalltransporte von der Firma MSE GmbH zur Firma ETU GmbH erfolgt. Gegen die MSE GmbH wurde wegen der verspäteten Vorlage des Entsorgungsnachweises am 22. Mai 2009 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt.

Darüber hinaus erließ das TLVwA am 17. September 2009 auf der Grundlage der Nachweisverordnung eine Anordnung gegen die MSE GmbH, wonach zukünftig sämtliche Entsorgungsnachweise (d. h. auch solche Entsorgungsnachweise, für die die Nachweisverordnung keine Bestätigung durch die zuständige Behörde vorsieht) nur noch mit behördlicher Bestätigung geführt werden dürfen.

Zu 5.:

Weder durch das TLVwA als zuständige Behörde für den Vollzug der Nachweisverordnung noch durch den Kyffhäuserkreis als zuständige Anlagenüberwachungsbehörde wurden Strafanzeigen gestellt.

Zu 6.:

Weder beim TLVwA noch beim Kyffhäuserkreis sind Beschwerden aus der Bevölkerung gegen die Firma MSE GmbH eingegangen.

Zu 7.:

Neben den genannten Abfällen wurden folgende gefährliche Abfälle von der Firma MSE GmbH in Sachsen entsorgt:

Zeitpunkt	Oktober 2010	Dezember 2010
Menge in Tonnen	1,475	0,954
Art	Abfälle aus der Abfallbehandlung (ASN 191211*)	
Entsorger	S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH, Brehnaer Str. 38 in 04509 Neukyhna OT Pohritzsch, Landkreis Nordsachsen	
vorgesehene Behandlung	R 05 (Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen)	

Es wurden keine nicht gefährlichen Abfälle in Sachsen entsorgt.

Zu 8.:

Das TLVwA als zuständige Behörde für die Firma MSE GmbH als Abfallerzeuger prüft die Plausibilität der Angaben zur Abfalldeklaration im Entsorgungsnachweis. In diesem Fall war aufgrund der Herkunft des Abfalls aus einer Abfallbehandlungsanlage festzustellen, dass der von der MSE GmbH gewählte Abfallschlüssel unzutreffend war.

Der Umfang der analytischen Deklaration des Abfalls richtet sich nach den Anforderungen der vorgesehenen Entsorgungsanlage. Diese richten sich nach der jeweiligen Anlagengenehmigung, die der zuständigen Entsorgerbehörde vorliegt und dementsprechend im Rahmen der Bestätigung des Entsorgungsnachweises von ihr zur Prüfung heranzuziehen ist.

Neben der Verwendung eines unzutreffenden Abfallschlüssels fiel bei der Prüfung durch das TLVwA auf, dass das im Entsorgungsnachweis angegebene Entsorgungsverfahren R 10 (Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie) weder dem deklarierten Abfall noch der vorgesehenen Entsorgungsanlage entsprach.

Zu 9.:

Für die Verbringung von gefährlichen Abfällen nach Sachsen bedarf es keiner Genehmigung des Kyffhäuserkreises, insofern kann eine solche Genehmigung auch nicht vorliegen.

Zu 10.:

Der Landkreis Görlitz hat nach hiesiger Kenntnis die Firma MSE GmbH mit Bescheid vom 22. Juni 2011 zur Duldung der Rückführung der besagten Abfälle verpflichtet und ihr deren Entsorgung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgegeben. Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren hat das Sächsische Obergericht mit Beschluss vom 9. Februar 2012 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Firma MSE GmbH vom 26. Juli 2011 wiederhergestellt bzw. angeordnet. Der Stand des Hauptsacheverfahrens ist hier nicht bekannt und bleibt abzuwarten. Das TLVwA als für die Bestätigung eines für die Rückführung notwendigen Entsorgungsnachweises zuständige Behörde hatte gegenüber den Beteiligten signalisiert, einen solchen Entsorgungsnachweis zu bestätigen.

Zu 11.:

Aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt sich kein Anlass für Konsequenzen.

Reinholz
Minister